Anpassung an den Klimawandel

Forstliche Fördermöglichkeiten

zum Waldumbau

FORSTBrandenburg
Landesbetrieb

KLIMA. SCHUTZ. WALD.
Brandenburg handelt.

21.09.2021

https://forst.brandenburg.de/lfb/de/

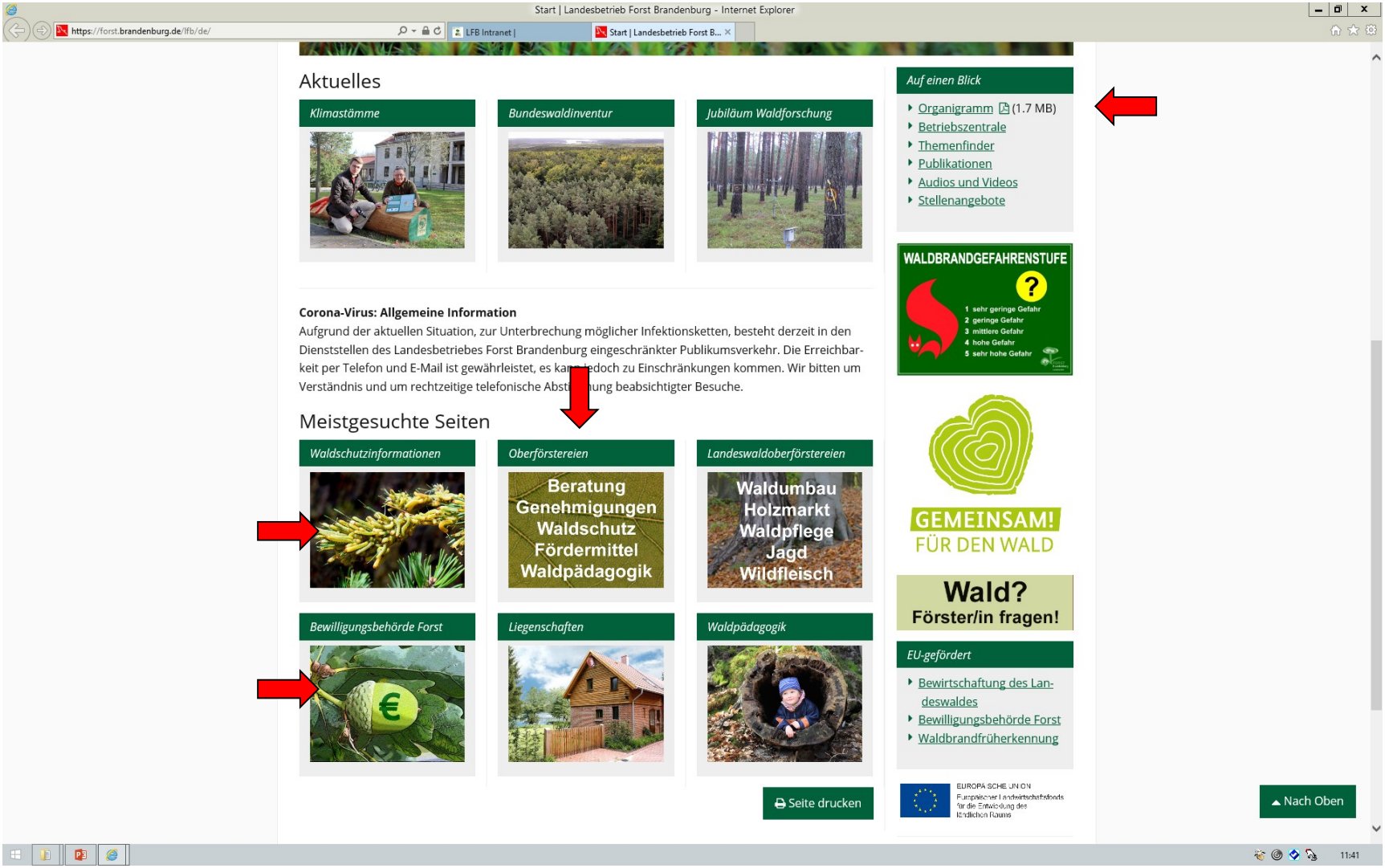

- **<u>Brandenburg</u> hat 1,1 Mill. ha Wald = 37,5 %**
- **Davon: 32 % Bund und Land (270.000 ha)**
  7% Kommunalwald
  61 % Privatwald (Bund 48 %)
  davon 40 % unter 20 ha

70 % der Waldfläche Kiefer (= 31 % in Deutschland)
7 % Eiche
3 % Buche

Landkreis Elbe Elster: 71.000 ha Wald = 37 %

Oberförsterei Herzberg 35.000 ha Wald

8 Reviere

Oberförsterei Hohenleipisch 36.000 haWald

8 Reviere

davon:

- 58.600 ha Privat- und Kommunalwald = 83 %
  einschließlich 5.647 ha Bundeseigentum / DBU

- 12.100 ha Landeswald (Landeswaldoberförsterei Doberlug 19.000 ha insgesamt einschließlich OSL, 10 Reviere)

Der Landkreis hat 15 Forstbetriebsgemeinschaften, die eine Fläche von rund 18.000 ha
repräsentieren und ca. 880 Mitglieder vertreten

d. h., im Landkreis EE befinden sich ca. 35.000 ha nichtorganisierter Privat- und Kommunalwald, also etwa die Hälfte der Waldflächen!

Aktuelle Waldschutzsituation

Schadereignisse ab 2012:

Nonne 2012, 2013, 2014

Kiefernbuschhornblattwespe 2016 (Befall ca. 25.000 ha, Bekämpfung mit Insektizid ca. 3.000 ha)

Stürme 2017 (Paul, Xavier, Hervart**), 2018 (Friederike)**

(Kiefernspinner 2019)

Trockenheit, Temperaturen, Strahlungsintensität 2018, 2019, 2020

Buchdrucker + Kupferstecher Fichte

Kiefernprachtkäfer 2019, 2020, 2021

(Eichenprozessionsspinner ??)

Pilze (Diplodia-Triebsterben u. a.)

Schadereignisse 2020 im Landkreis EE:

15.000 ha + X

220.000m³ + X

3.300 betroffene Waldbesitzer mit forstsanitär relevanten Schäden (Prachtkäfer)

Waldbrände:

2019: 67 Waldbrände

Anzahl Waldbrände, Fläche, durchschnittliche Größe 2020

Landkreis Elbe-Elster	n	Fläche ha	max. ha	Durchschnittswerte Ø Fläche ha
Elbe-Elster/Herzberg	14	0,68	0,15	0,05
Elbe-Elster/Hohenleipisch	7	82,06	80,00	11,72
Gesamt:	21	82,73	80,00	3,94

SCHADHOLZMENGEN DURCH INSEKTEN

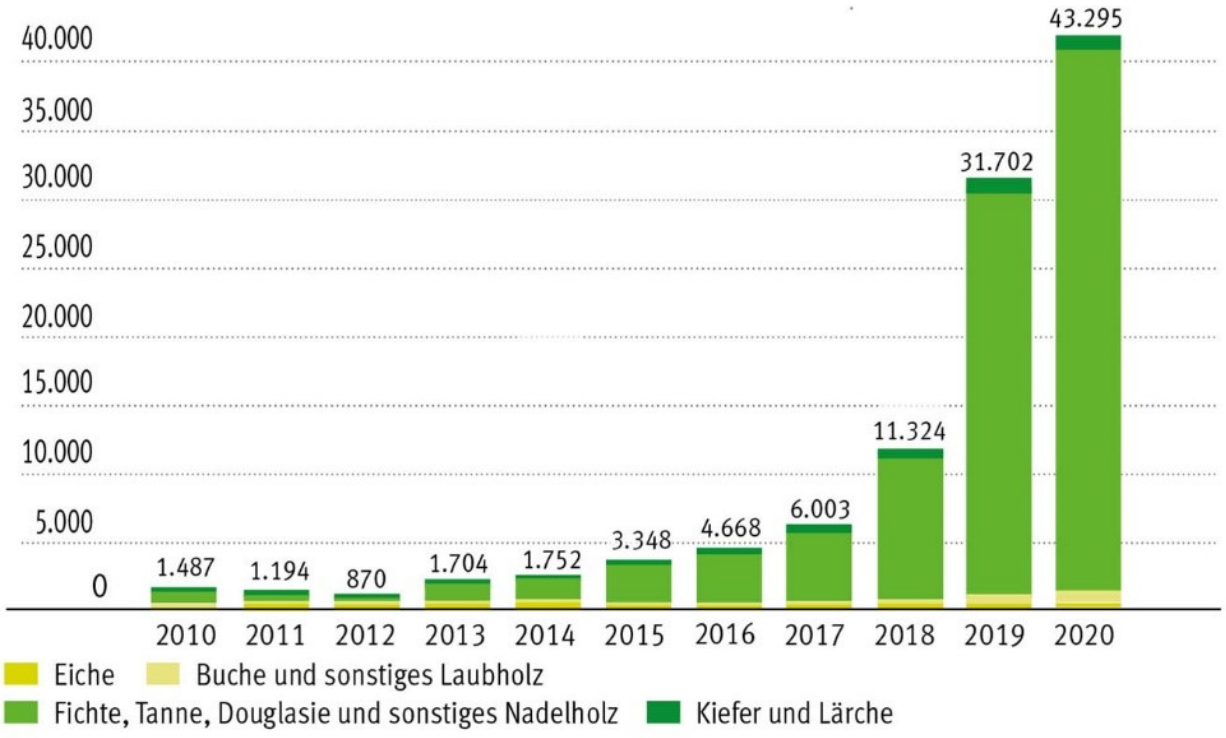

Quelle: Statistisches Bundesamt (2021)

© FNR 2021

FNR

Blauer Kiefernprachtkäfer

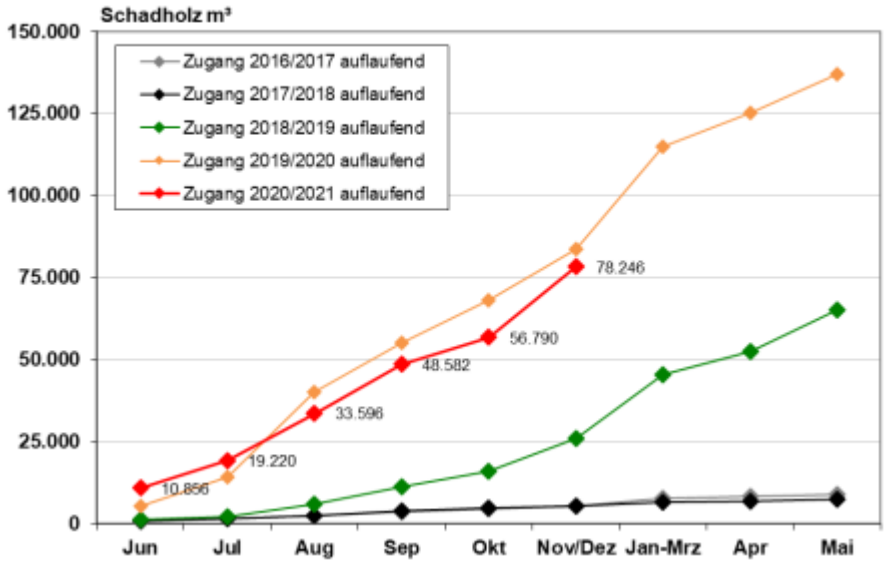

Quelle: WSI_2101_BB

Forstliche Fördermaßnahmen

in Bezug auf Klimaanpassung

https://forst.brandenburg.de/lfb/de/ueber-uns/bewilligungsbehoerde-forst/

https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/forst/

Das Verfahren

Handlung der Bewilligungsstelle richtet sich nach VwVfG + Richtlinie + VV § 44 LHO + Erlassen und Verordnungen

Antrag (Form) ➔ Prüfung: formgerecht, fristgerecht, vollständig
Bescheid (Ablehnung, Bewilligung, Widerruf, Rücknahme)
nur was im Bescheid steht, ist für den Zuwendungsempfänger bindend und kann später kontrolliert werden. > Besondere Nebenbestimmungen
Auszahlungsantrag / Verwendungsnachweis (im **Erstattungsprinzip**)
Ermessen
Widerspruch
Klage

Ansprechpartner:

Die jeweils zuständigen **Förster** der 30 Oberförstereien

Die Förster beraten den Waldbesitzer auf Nachfrage fachlich (zur Konkretisierung der Projekte sehr hilfreich) und geben auch Hilfestellung bei Beantragung

Im Verfahren direkt involviert

Bewilligungsstelle Forst in TEMPLIN und Karnzow (direkt an den Bearbeiter wenden, Ansprechpartner sind im Internet ersichtlich)

forstliche Berater außerhalb des LFB können kostenlose (geförderte) Beratung anbieten Liste siehe www.forst.brandenburg.de)

- Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft – **Maßnahmebereich I**
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten – **Maßnahmebereich II**
- Vorbeugung von Waldschäden – **Maßnahmebereich III**

Bewilligungsbehörde Forst

Die Bewilligungsbehörde Forst ist zentraler Fördermittelverwalter über die Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen.

- **Voraussetzung für Erstantragsteller mit Formular Identitätsprüfung**

Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben

Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Mittel aus der Walderhaltungsabgabe WEA

Förderung Vertragsnaturschutz und Extremwettereignisse

Gewährung von Zuschüssen bei Waldbrandschäden

Für Fragen zu den einzelnen Förderrichtlinien, ihrer Inhalte und der konkreten Beantragung von Fördermitteln stehen Ihnen die **zuständigen Oberförstereien** zur Verfügung.

Suchbegriffe

Über uns

Allgemeine Informationen

- Förderung
- Presse
- Publikationen
- Rechtsvorschriften

Standorte

Dienstsitz Templin
Vietmannsdorfer Str. 39
17268 Templin

Dienstsitz Karnzow
Karnzow Nr. 4
16866 Kyritz

Kontakt

Lars Boge
Leiter

Uwe Mayer
stellvertretender Leiter

- weitere Kontakte

Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLUL-Forst-RL)

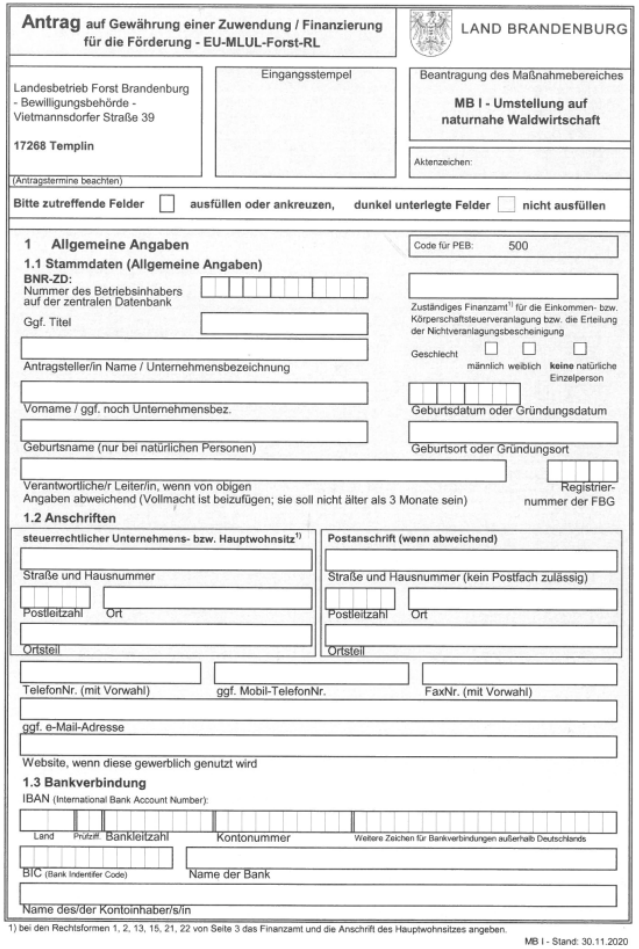

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung / Finanzierung für die Förderung - EU-MLUL-Forst-RL

LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Bewilligungsbehörde -
Vietmannsdorfer Straße 39

17268 Templin

Eingangsstempel

Beantragung des Maßnahmebereiches

MB I - Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Aktenzeichen:

(Antragstermine beachten)

Bitte zutreffende Felder ☐ **ausfüllen oder ankreuzen, dunkel unterlegte Felder** ☐ **nicht ausfüllen**

1 Allgemeine Angaben

Code für PEB: 500

1.1 Stammdaten (Allgemeine Angaben)

BNR-ZD:
Nummer des Betriebsinhabers auf der zentralen Datenbank

Ggf. Titel

Zuständiges Finanzamt[1] für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerveranlagung bzw. die Erteilung der Nichtveranlagungsbescheinigung

Antragsteller/in Name / Unternehmensbezeichnung

Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ **keine** natürliche Einzelperson

Vorname / ggf. noch Unternehmensbez.

Geburtsdatum oder Gründungsdatum

Geburtsname (nur bei natürlichen Personen)

Geburtsort oder Gründungsort

Verantwortliche/r Leiter/in, wenn von obigen Angaben abweichend (Vollmacht ist beizufügen; sie soll nicht älter als 3 Monate sein)

Registrier-nummer der FBG

1.2 Anschriften

steuerrechtlicher Unternehmens- bzw. Hauptwohnsitz[1]	**Postanschrift (wenn abweichend)**
Straße und Hausnummer	Straße und Hausnummer (kein Postfach zulässig)
Postleitzahl Ort	Postleitzahl Ort
Ortsteil	Ortsteil

TelefonNr. (mit Vorwahl) | ggf. Mobil-TelefonNr. | FaxNr. (mit Vorwahl)

ggf. e-Mail-Adresse

Website, wenn diese gewerblich genutzt wird

1.3 Bankverbindung

IBAN (International Bank Account Number):

Land | Prüfziff. | Bankleitzahl | Kontonummer | Weitere Zeichen für Bankverbindungen außerhalb Deutschlands

BIC (Bank Identifier Code) | Name der Bank

Name des/der Kontoinhaber/s/in

1) bei den Rechtsformen 1, 2, 13, 15, 21, 22 von Seite 3 das Finanzamt und die Anschrift des Hauptwohnsitzes angeben.

MB I - Stand: 30.11.2020

Die EU-Forst-Richtlinie wurde am 14.10.2015 durch Minister Vogelsänger in Kraft gesetzt.
Die Richtlinie wurde gem. Erlass des Ministers „zur Verlängerung der ELER finanzierten Förderrichtlinien des MLUK“ vom 12.02.2020 bis zum 31.12. 2021 verlängert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht vorgenommen worden.

Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die Vorhaben dienen der Sicherung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft.

Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben im Land Brandenburg und Land Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt.
Die Projektauswahl erfolgt zu den jeweiligen Antragsterminen durch Anwendung festgelegter Projektauswahlkriterien, die auf nachstehender Internetplattform veröffentlicht sind:
http://forst.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.236449.de

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der Verfügbaren Haushaltsmittel

I. Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

I.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortgerechter Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.

Ziel der Förderung der Jungbestandpflege ist die Herstellung einer standortgerechten, klimaangepassten Baumartenmischung beziehungsweise die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände.

Gegenstand der Förderung

- Erstellung eines einfachen Standortgutachtens mit Anbauempfehlung (Standort: z. B. Geodatenportal Forst Brandenburg, z. B. Z2)

- Langfristige Überführung von Nadelholzreinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände, sofern der vorhandene Bestand mindestens 60 Jahre alt ist und einen Bestockungsgrad ≥40 Prozent über der Verjüngung für mindestens zehn Jahre garantiert wird.

- Umbau nicht standortgerechter Laubholzbestände in standortgerechte naturnahe Laub- oder Mischbestände sowie die Weiterentwicklung von naturnahen Waldgesellschaften in FFH-Gebieten, in Naturschutzgebieten sowie in geschützten Biotopen, die Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie darstellen.

- Umbau von Beständen, die durch Wurf, Bruch, Waldbrand, sonstige Naturereignisse oder Splitterbefall geschädigt sind, in standortgerechte stabile Mischbestände.

- Gestaltung eines 10 Meter bis 30 Meter breiten naturnahen **Waldrandes** mit gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern. Weiterführende Hinweise zur Gestaltung des Waldrandes können dem Merkblatt „Waldrandgestaltung“ http://forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.238081 sowie der „Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern im Land Brandenburg“ entnommen werden: https://mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/RL_Waldrand_BB_2018.pdfI

- **Nachbesserungen**, soweit in Vorhaben gemäß den Nummern I.2.2 bis I.2.5 infolge natürlicher Ereignisse (außer Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder 1 Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen. Es sind maximal zwei Nachbesserungen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.

- **Ergänzung** von **Naturverjüngungen** unter Verwendung von Laubbaumarten durch Saat oder Pflanzung, soweit Fehlstellen von mehr als 30 Prozent der Fläche oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal zwei Ergänzungen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.

- **Kulturpflege** der Flächen im Zusammenhang mit den oben genannten Vorhaben in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur.

- **Jungbestandspflege** zur Förderung einer standortgerechten Baumartenmischung beziehungsweise zur Sicherung der Stabilität und Vitalität bis zu einer Oberhöhe von 10 Metern.

- Beseitigung **Spätblühender Traubenkirsche** im Zusammenhang mit Verjüngungsmaßnahmen gemäß den Nummern I.2.2 bis I.2.5 sowie Pflegevorhaben gemäß den Nummern I.2.8 und I.2.9.

<u>Förderfähig für Vorhaben nach den Nummern I.2.2 bis I.2.7 sind Ausgaben für:</u>

- Beseitigung (Abräumkosten) von unverwertbarem Aufwuchs/Material bei Vorhaben nach Nummer I.2.4, (nach Wurf, Bruch, Brand,…)

- Kulturvorbereitung,

- Bodenbearbeitung, ausgenommen davon ist eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung,

- Saat oder Pflanzung einschließlich Saatgut und Pflanzen,

- Vorhaben gemäß den Nummern I.2.2 bis I.2.7 zum Schutz der Kultur und Naturverjüngung gegen Wild durch **Zaun**, wenn die Fläche nicht in einem **Eigenjagdbezirk** des Antragstellers liegt.

Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: **Projektförderung**

Finanzierungsart: **Festbetragsfinanzierung** (gemäß Anlage)

Form der Zuwendung: **Zuschuss/Zuweisung**

Bagatellgrenzen: 2.500,-€ / 500,- € je Antrag

Kappungsgrenze: 50.000,- € (außer Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse)

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

nur Auszug!!

Verwendung **standortgerechter Baumarten**: das verwendete Saat- und Pflanzgut muss den für das Anbaugebiet geeigneten Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entsprechen.
https://forst.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/empfvermgut.pdf
http://forst.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.4595.de/fbghoelz.pdfl.

Für die Anlage von Waldrändern ist **gebietsheimisches, standortgerechtes Pflanzenmaterial** aus regionalem, herkunftsgesicherten Saatgut zu verwenden. Näheres hierzu regelt der Erlass zur „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 (ABl. 44 S. 2812)
http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/ErlassGG2013.pdf

Für Gehölzarten, die **nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz** (2003) unterliegen, verweist der bundesweite „Leitfaden zur Verwendung gebietsheimischer Gehölze“ (BMUB, 2012) ebenfalls auf die Verwendung von zertifiziertem Pflanzgut.
https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze_.pdf

Für Vorhaben nach den Nummern I.2.2 bis I.2.4 gilt der Erlass zur Neufassung der Bestandeszieltpyen (**BZT**) für die Wälder des Landes Brandenburg vom 8. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung; in Schutzgebieten: **BZT-N**
http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.4595.de/bzt_brdb.pdf

Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden nach dem Inhalt des Artikels 6 Absatz 2 der VO 702/2014 postalisch bis zum **15. Februar** des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Auswahl erfolgt anhand von **Projektauswahlkriterien** mittels festgelegten Punktesystemen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge.

Die **Auszahlungsanträge** sind formgebunden bis spätestens **31. Oktober** an die Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf dem Wege der **Erstattung.** Vorlage Rechnungen, Verwendungsnachweisprüfung, Inaugenscheinnahme.

Festbeträge für Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft im Land Brandenburg gemäß Maßnahmenbereich I

Nr. der Forst-RL	Vorhaben	Einzelvorhaben	Bezugs-einheit (BE)	Festbetrag (FB) netto oder Eigen-leistung (Betrag in €/BE)	Festbetrag (FB) brutto (Betrag in €/BE)
I.2.1	Standortgutachten	Gutachten	Stück	300,00	357,00
		je ha Planungsgebiet	ha	25,00	29,75
I.2.2 bis I.2.4	Naturverjüngung	Bodenbearbeitung	ha	300,00	357,00
		Kulturvorbereitung	ha	350,00	416,50
		Zaunmaterial	lfdm	2,50	2,98
		Zaunbau	lfdm	2,50	2,98
	Saat auf Pflugstreifen (flächig) Eiche mind. 200 kg/ha; Buche mind. 70 kg/ha	Bodenbearbeitung	ha	300,00	357,00
		Kulturvorbereitung	ha	350,00	416,50
		Saatgut	ha	1.000,00	1.190,00
		Ausbringung	ha	1.000,00	1.190,00
		Zaunmaterial	lfdm	2,50	2,98
		Zaunbau	lfdm	2,50	2,98
	Pflanzung von Stiel- und Traubeneiche: bei Voranbau 5.000 bis 7.000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 9.000 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	300,00	357,00
		Kulturvorbereitung	ha	350,00	416,50
		Pflanzgut	Tsd.-Stück	500,00	595,00
		Pflanzung	Tsd.-Stück	300,00	357,00
		Zaunmaterial	lfdm	2,50	2,98
		Zaunbau	lfdm	2,50	2,98
	Pflanzung von sonst. Laubholz: bei Voranbau 5.000 bis 7.000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 9.000 Stück/ha Edellaubholz: bei Voranbau 2.500 bis 3.500 Stück/ha, auf Freiflächen bis 4.500 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	300,00	357,00
		Kulturvorbereitung	ha	350,00	416,50
		Pflanzgut	Tsd.-Stück	500,00	595,00
		Pflanzung	Tsd.-Stück	300,00	357,00
		Zaunmaterial	lfdm	2,50	2,98
		Zaunbau	lfdm	2,50	2,98
	trupp-, gruppen- oder horstweises Einbringen von Laubholz: bei Voranbau 1000 bis 3.000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 3.500 Stück/ha	Bodenbearbeitung	ha	300,00	357,00
		Kulturvorbereitung	ha	350,00	416,50
		Pflanzgut	Tsd.-Stück	500,00	595,00
		Pflanzung	Tsd.-Stück	300,00	357,00
		Zaunmaterial	lfdm	2,50	2,98
		Zaunbau	lfdm	2,50	2,98

u. s. w.

Richtlinie des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
zur Gewährung von Zuwendungen für Naturschutzmaßnahmen im Wald und Hilfsmaßnahmen
zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald
(MLUK-Forst-RL-NSW und BEW)
Vom 1. Februar 2021

Das Land gewährt auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) Förderbereich 5: Forsten, Maßnahmengruppen E und F in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für:

I Vertragsnaturschutz im Wald

II Vorhaben zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

I Vertragsnaturschutz im Wald

I.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist der Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Wald sowie die Verbesserung der lebensraumtypischen Vielfalt der Waldökosysteme, die der Umsetzung von Natura 2000 dienen.

I.2 Gegenstand der Förderung

I.2.1 Erhalt von stehendem und/oder liegendem Totholz in Waldlebensraumtypen[1] mit Erhaltungsgraden B oder C oder in Waldlebensraumtypen-Entwicklungsflächen (E).

I.2.2 Erhalt von Alt- und Biotopbäumen in Waldlebensraumtypen mit Erhaltungsgrad C oder in Waldlebensraumtypen-Entwicklungsflächen (E).

I.2.3 Förderung des guten (B) oder hervorragenden (A) Erhaltungsgrades von Wald-Lebensraumtypen (Wald- LRT).

I.2.4 Anlage und/oder Pflege eines Krautsaumes.

I.2.5 Vollständige Entnahme gebietsfremder Gehölze in Waldlebensraumtypen.

I.2.6 Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Waldlebensraumtypenflächen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderkulisse sind die in der FFH-Richtlinie definierten Waldlebensraumtypen und ihre Entwicklungsflächen, auch über bestehende FFH-Gebiete hinaus, die im Rahmen der brandenburgischen Biotopkartierung erfasst sind. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage naturschutzfachlicher Konzepte oder Fachplanungen, wie z. B. Managementplänen oder vergleichbarer Planungen[2]. Grundlage für Vorhaben, für die keine Managementpläne oder vergleichbare naturschutzfachliche Planungen vorliegen beziehungsweise die außerhalb der Förderkulisse liegen, ist eine fachliche Bestätigung durch die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, aus welcher der Erhaltungsgrad und die Befürwortung der Maßnahme hervorgeht.

Richtlinienteil „ Vorhaben zur **B**ewältigung der durch **E**xtremwetterereignisse verursachten Folgen im **W**ald (BEW)

Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald durch Waldschutzmaßnahmen sowie Vorhaben zur Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen.

Extremwetterereignisse sind Witterungsverhältnisse, die stark vom Durchschnitt abweichen, wie zum Beispiel starker oder lang anhaltender Hagel, Frost, Schneefall, Hitze, Trockenheit und Sturm, und direkte Schäden und / oder Folgeschäden verursachen.

RL BEW

geändert seit 01.02.2021;

u. a. Wegfall des de-minimis -Bezugs

Beräumung Kalamitätsholz - Festbetrag 10 bzw. 11,20 Euro/fm
(Grenze 20 ha Waldbesitz, gültig bis 31.12.2022)

Bagatellgrenze für Beräumung 300 Euro (d. h. mind. 30 bzw. 26,8 fm)

Kappungsgrenze 50.000 Euro/a

Beantragungsfrist zwei Jahre nach Schadereigniseintritt

keine Beimischung von Holz aus regulärem Einschlag!

- Aufarbeitung des Kalamitätsholzes
- Entnahme von Kalamitätsbäumen zur Beseitigung von resultierenden Gefahren (Verkehrssicherung)
- Pferderückung zur Räumung von Kalamitätsflächen
- Entrindung befallenen Rundholzes Fi, Lä, Kie
- Beseitigung des bruttauglichen Restmaterials
- Schutz von Holzpoltern mit Polterschutznetzen
- Polterbehandlung mit Insektiziden
- Unterhaltung von Waldbrandwundstreifen
- Anlage von Waldbrandwundstreifen
- Munitionssondierung zur Vorbereitung der Anlage und Unterhaltung von Waldbrandwundstreifen
- Aviotechnische Behandlung großflächiger Insektenkalamitäten
- Forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung für die Nummern II.2.1.2, II.2.7 sowie II.2.8

Bundeswaldprämie

- 500 Mill Euro aus dem Konjunktur- und Zukunftspaket für
- Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern;
- in Form einer Flächenprämie

Wer erhält die Nachhaltigkeitsprämie Wald?

→ Die einmalige Prämie erhalten private und kommunale Waldeigentümer.

Wie hoch ist die Prämie?

→ Für PEFC-zertifizierte Waldflächen werden 100 Euro je Hektar ausgezahlt, für FSC-zertifizierte Waldflächen erhalten die Antragsteller 120 Euro je Hektar.

Was sind die Voraussetzungen?

→ Mindestauszahlungsbetrag: 100 Euro
→ Zertifizierung nach PEFC, FSC oder durch ein vergleichbares Zertifikat (die Zertifizierung kann unter bestimmten Bedingungen nachgereicht werden)
→ De-minimis-Beihilfen der letzten drei Jahre dürfen nicht mehr als 200.000 Euro betragen.

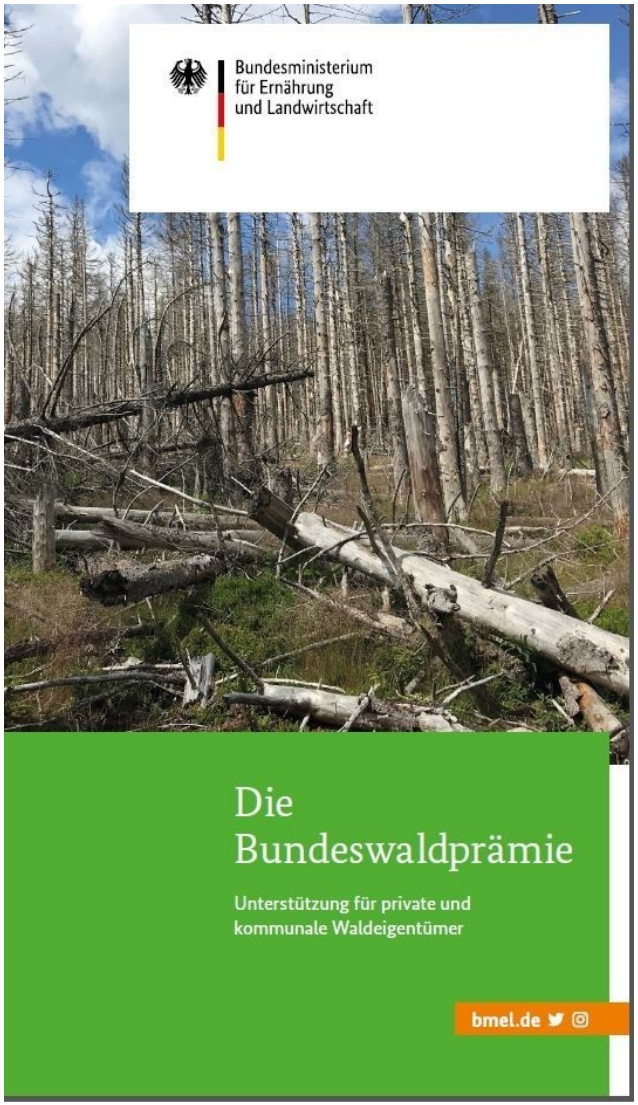

Revier Jeßnigk: Sekundärschädlingsbefall durch Blauen Kiefernprachtkäfer – Oberstand beginnt sich aufzulösen.

LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Hohenleipisch

FORST Brandenburg

BORKENKÄFER AN NADELBÄUMEN

Gefördert durch:
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
FNR

LAND BRANDENBURG
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Informationen für Waldbesitzer

Großer und Kleiner Blauer Kiefernprachtkäfer
(Phaenops spp.)

FORST Brandenburg
Landesbetrieb

LAND BRANDENBURG
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Informationen für Waldbesitzer

Holz- und rindenbrütende Käfer als Forstschädlinge an Nadelbäumen

FORST Brandenburg

LAND BRANDENBURG
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Informationen für Waldbesitzer

Die Gemeine Kiefernbuschhorn-blattwespe
Diprion pini

FORST Brandenburg